

Beitragsordnung des Vereins Tangoschmiede e. V.

(im nachfolgenden Verein genannt)

§1 Grundsatz

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 2) Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Satzung in der jeweils gültigen Form, die mit der Unterschrift anerkannt werden.
- 3) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- 2) Die festgesetzten Beträge werden am 10. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge/Aufnahmegebühr

Klasse	Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe
01)	Hauptmitgliedschaft für Erwachsene	€ 30,00
02)	Partnermitgliedschaft	€ 20,00
03)	Einzelmitgliedschaft für Schüler/Studenten/Azubis/Wehr-, Ersatzd.leistende/soziale Härtefälle (mit Nachweis bzw. Begründung)	€ 10,00
04)	Einzelmitgliedschaft für Kinder unter 18 Jahren	€ 7,50
05)	Familienmitgliedschaft für Ehe-/Lebenspartner mit bis zu drei Kindern unter 18 Jahren	€ 55,00
05)	Firmenmitgliedschaft (nur Einzelfirmen)	€ 250,00

Eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist möglich.

- 1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 und 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 und 04.
- 4) Bei Neumitgliedschaft ist der Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr sofort fällig.
- 5) Bei bestehender Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag durch Einzugsermächtigung zum 10.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 6) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 7,50 pro Mahnung erhoben.
- 8) Mitglieder die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§4 Vereinskonto

Bank: Rottaler Volksbank-Raiffeisenbank eG, Eggenfelden

BLZ: 743 914 00

Konto: 199 427

BIC: GENO DE F1 EGR

IBAN: DE48 7439 1400 0000 1994 27

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30. September des Jahres zum Jahresende möglich.